

## Amtliche Bekanntmachung

### 9. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Lampertheim im Bereich „Im unteren Heidengraben“;

**hier: Bekanntmachung der Erteilung der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB)**

Das Regierungspräsidium Darmstadt als höhere Verwaltungsbehörde hat mit Genehmigungsbescheid vom 22.03.2022 die 9. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Lampertheim im Bereich „Im unteren Heidengraben“ gemäß § 6 Abs. 1 BauGB genehmigt.

Diese Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Die 9. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Lampertheim schafft auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Nutzung der Flächen im Bereich des Bebauungsplans Nr. 030-01 „Im unteren Heidengraben – 1. Änderung“, indem diese Flächen als Sonderbauflächen mit der Zweckbestimmung „Kleintierhaltung und Vereinsnutzung“ dargestellt werden.

Die Abgrenzung des Geltungsbereichs (Plangebiets) ist in der nachfolgenden Abbildung durch gestrichelte Umrandung gekennzeichnet.



Plandarstellung zu dem von der 9. Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich „Im unteren Heidengraben“ betroffenen Bereich (unmaßstäblich)

Gemäß § 6 Abs. 5 BauGB werden die 9. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Lampertheim im Bereich „Im unteren Heidengraben“, die Begründung mit Umweltbericht und die

zusammenfassende Erklärung nach § 6a Abs. 1 BauGB ab sofort zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Die zuvor genannten Unterlagen können beim Fachdienst 60-3 Stadtplanung der Stadt Lampertheim während der Öffnungszeiten im Stadthaus, Römerstraße 102, 68623 Lampertheim, eingesehen werden:

Die Öffnungszeiten des Stadthauses sind:

Montag, Dienstag und Donnerstag: von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Mittwoch und Freitag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges gemäß § 215 Abs. 1 Satz 1 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Lampertheim unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 9. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Lampertheim im Bereich „Im unteren Heidengraben“ wirksam.

Lampertheim, 28.03.2022

Der Magistrat der Stadt Lampertheim

**Gez.**

**(Störmer)**

**Bürgermeister**